



N.400.

Seiner Konigl. Majestät in Preussen und Shurfürstl. Quryl. zu Brandenburg / 20. 20.

Erflärtes und Erneuertes



ANDAT;

Wider die

Selbst.Raade/ INJURIEN,

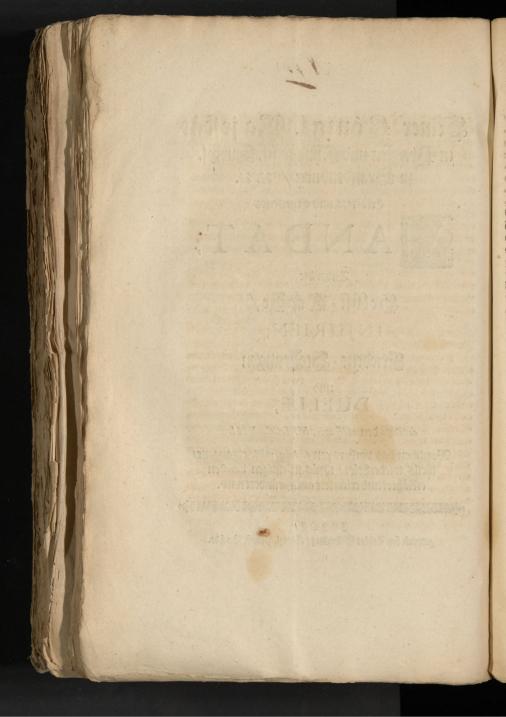
Kriedens - Stöhrungen

DUELLE,

de Dato den 28. Junii, M. DCC. XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene/ theils wiederholet/theils in einigen Punchen erflähret und erläutert auch geändert wird.

G L & D & /
gedrucke ben Tobias Silberling / Rönigl. Preuß. Buchdr.





Tre Friderich Wilhelm

Joon Gottes Gnaden König in Preußen/ BMaragrafzu Brandenburg/ des Heil. Nomb feben Neichs Ers. Cammerer und Churfurft/

Souveramer Pring von Oranien/Neufehatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pompmern / der Caffuben und Benden zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Erossen Herbog / Burggraf zu Nürnberg / Fürftzu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwer rin / Nageburg und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Nuppm / der Marck / Navensberg / Hohenstehn / Tecklenburg / Engen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Ilissingen / Herr zu Navenstein / der Lande Nostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Urlay / und Breda / 2. 2. 2.

Entbieten allen und jeden Unfern Stadhaltern / Generalitat / Regies rungen / Bertvehfern / Land . Boigten / Droften / Sauptleuten / Prælaten, Grafen / Berren / Denen von der Ritterfcafft / Cafinern / Umbt . Leuten/ auch allen und jeden Unfern hohen und niedrigen Militair - und Civil-Bes Dienten / wie auch Burgermeiftern / Richternund Rathen in benen Stad. ten / dan auch allen Gerichte. Bermaltern und Schuldtheiffen in Denen Dorffern / und inegemein allen Unfern getreuen Vafallen und Untertha. nen Bufere Ronigreiche/Churfürstenthums/ Bertogthumer/ Provinczien und Landen / auch allen andern / Denen Diefes Mandat furfome / Bufere Ronigl. und Churfürftl. Ginade/ und zweiffeln nicht / es werde denenfelben ine gefamt auter maffen befant und unentfallen fenn / welchergeftalt Bufere in Ott rubenden anadigen herrn und Baters Konigl. Majeft. Chrifffeelige fen Undenctens / über alle vorige Mandara ein verneuertes und gefcbarfites Ediet wider Die Gelbft , Rache / Injurien , Friedens , Stohrungen und Duelle , unterm Dato Colln an der Spree den 6, Aug. 1688. durch ôffenta

öffentlichen Druck publicirentaffen / und Rraffe deffelben alles Duelliren/ Brenbalgen und Schlagen / ben Bermeidung gewiffer darquf gefenten Let. bes , Lebens , Saab . und Guter . Straffe / perbothen. Bie wol 2Bir nun ju Bnfern getreuen Officitern / Dienern / Vafallen und Unterthanen die gute Soffnung haben / daß fie vielmehr in der Bravoure und Zapfferfeit ge. gen Unfere und des Vaterlandes Seinde / als in unnufen Sandeln und Duelliren / Die Chre eines rechtschaffenen Goldaten zu erwerben fich bemu. ben und daben abermal wol bedencken werden / wie der hochfie @ Dit Geiner Majeftat die Raache alleine vorbehalten / und begivegen Ronige/ Fürften und Obrigfeiten auf Erben verordnet / daß fie das Schwerdt an feiner Stelle gebrauchen / das Bofe und Unrecht ftraffen und rachen follen; Und dannenbero folche vermeffentliche Duella, fo molgur Berachtung der Bottlichen Befete / als zur Verkleinerung des bochften Ronial. Landes. Fürftl. Obrigkeitlichen Umbts gereichen / und Gottes gerechten Born über Land und Leute veruhrfachen / Die Duellanten / Schläger und Balger auch ihre von Chrifto theuer erfauffte Geele in augenscheinliche Gefahr feten / Dabeneben auch dem gemeinen Beften groffen und unersetzlichen Schaden jufugen / indem durch dergleichen Excesse, Queforderungen/ Duelle und Rauff . Sandel offermals Diejenigen / welche Uns / Dem Seil. Romif. Reiche und Unfern Landen/ mit ihrer Tapfferfeit / Experience, und guten Qualitaten / fo wolin Militair - ale Civil - und andern Bedte. nungen fcon viel nutliche und beilfame Dienfte geleiftet / ine funfftige noch ferner thun und leiften konnen / wie auch die ftudirende Jugend auf Academien/in der beften Blute ihres Alters/ ju groffem Schaden des gemeinen Befens / und zu Betrübnif ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und muthwillig weggeriffen und aufgerieben werden. Nachdem aber biefers wegen vorhin unterschiedene zweiffelhaffte Falle entitanden / worüber offe mahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen / absonderlich wenn die Buf. rigen mit eines frembden Seren und Potentaten Officirern / Bedienten/ Vafallen und unterthanen in Streit und Duell gerathen / indem die Ere fahrung bishero bezeuget hat / daß jene / wenn fie von Frembden etwa an thren Chren oder Derfonen angegriffen und lædiret worden / entweder nicht gewuft/wo und ben was fur Dbrigteit fie ibre Rlage anbringen follen / oder

auch / mann fie fchon ben ber ordentlichen Obrigfeit umb Satisfaction ans gehalten / ihnen bennoch felbige nicht verschaffet worden: Dabero es dann wol gescheben / daß Unfere ju Gelbeliegende / und von anderer Potentaten Militair - und Civil - Dersonen beleidigte / oder auch provocirte Officirer und Goldaten / perächtlich gehalten / und des Commercii oder Imb. ganas mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast untwurdig geachtet worden / wenn sie aus alleinigen gurchten und in Consideration ber in Dem Edict barauf gefetten febweren Straffen / fich mit ihren Beleidigern nicht eingelaffen / fondern das Burecht / Schimpff und Beleidigung une gegindet auf fich erfiten laffen muffen: Ale haben Bir ben Inferer angetretenen Regierung / und des von Bott Ins verliebenen hohen Landes. Dbrigfeitlichen Ambts allerdings der Nothdurffe befunden / Diefes Unfers hochffeel. gnadigen Deren und Baters Ronigl. Snaf. ob angezogenes Mandat , in einigen Puncten ju erlautern / zu erflaren / und bie zweiffelhaftte Salle zu erörtern/ damit in Bufunfft ben vorfallenden Begebenheiten fich ale lenthalben hierunter jedermann ju verhalten wiffen moge. Ind wie nun Der höchfte Bott Ins zu Sandhabung Gottlicher und weltlicher Gefete auf den Ehron erhoben / Ins auch aller Unterthanen Leben und Wohle farth auf Bnfer Bemiffen gebunden; Alfo wollen Bir nach reiffem und wohlgepflogenen Rath / und mit gutem Wohlbedacht und Biffen / aus Ronigl. Chur und Landes Surftlicher Macht und Sobeit Die vormablen/ fonderlich von Bufers Chriffeligften Serm und Baters Ronigl. Majeft. mider Die freventliche Duella und Balgerenen publicitte Edicta, nicht allein auf gewiffe maße hiermit wiederholet / fondern auch zu mehrer Erleus terunng Derfelben / Diefes emige fiets mabrende Edict mider alle verdache tige und ungulaffige Rencontres, Duelle, Rauff Sandel und Priedenso Stobrungen dergeftalt promulgiret / auch daben eine folche etwige Berfaffung und Reglement hierdurch gemachet haben / damit dergleichen unverantwortlichem Inheil abgeholffen / die Duella gantlich aufgehoben / ein jeder auch ben feinem ehrlichen Nahmen / mohlerworbenen Gloire und gutem Lenmuch erhalten werden moge / als wornach alle Berbrechere / und wider diese Infere ewige und beilfame Constitution

21 3

ie es

D

10

n

5

34

n

r

18

I.

ń

bane

handelude muthwillige Delinquenten, aufe hartefte und ohn alles Nachfeben abgestraffer werden follen.

Art. I.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir / aus bochfter Königlicher / Churfurklicher und Landes Dbrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste / daß niemand von Insern hoben und niederigen Officirern, Soffund Civil-Bedienten / Vafallen, Lehn-Leuten / Unterthanen / Einfaffen oder andern / Die fich in Unfern Landen aufhalten / wie nicht weniger Granbden / Durchreisenden Studiosis, und allen andern / wes Standes und Wurde die auch senn möchten / den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen oder angreiffen / noch denselben / es fen in Befellschafft oder fonft/ mit grobem Scherk/ungiemlichen Bebarden / oder auf andere Beife fcbimpflich antaften / oder verunglimpfen folle / fondern Wir wollen / daß ein je Der friedlich und bescheidentlich mit seinem Nechften überall umgeben / und fich ju feinem eigenen Beften / Sicherheit und Confervation, eines gerus higen Lebens und der Einigkeit befleißigen / einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Ambie sufommt /ohne einige Schmälerung und Abbruch geben foll: Dieweil es fowol die Chriftliche Liebe / als Die warhafftige Maximen der Chreerfordern / daß ein jedweder alles / was ju Benbehaltung der gemeinen Tranquillität und menfche lichen Societat / wie auch zu Berhütung aller Querellen und darque ente springenden Thatlichkeiten bentrage / was in seinem Bermogen ift / Die Erfahrung es auch bezeuget / daß diejenigen / fo dergleichen unzuläftige Sandel anftiffeen / und nicht ruben tonnen / bif fie ihren Nechften / ja wol die allerbeften Freunde / aus vergalletem und boßbafftem Gemuthe collidiren und jufammen beien / feines genereusen und auffrichtigen Gemuths fennd / fondern weil fie fich gemeiniglich nur auf Freffen / Sauffen / Svice len und ein liederliches Leben begeben / und incapable fennd dem Baterlans De einige ersprießliche Dienste zu erweisen / als suchen fie nur andern ihre offe fauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Ungluck und Schaden / ja wol gar umb Leib und Seele zu bringen.

Art. II.

Art. II.

Nicht weniger ift Unser ernfter Bille/baß alle bleienige/ so einiger massen entweder durch Minen. Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Königreich und Landen beschimpset zu senn vermeinen / sich nicht gelüsten lassen sollen/dessalls eigenmächtige Saussachion zu nehmen / noch Uns in das von Gourt anvertraute Rach. Schwerdt zu greissen / sondern Wit/ als die höchste ihnen vorgesetzte Landes. Obrigseit/wollen dahin se hen / daß ihnen zureichende Saussachion wiedersahren / und sowol ihre Spre und guter Nahme / als ihre Person. Haad und Gut ungefräncket und ungeschwäter erhalten/gerettet und vindiciret werden möge.

Art. III.

Bo ben Wir doch aber feinesweges gemeinet fennd / jemanden die pon & Dit und der Natur erlaubte abgenobtigte und unvermeidliche Defenfion und Rettung feines Lebens / Gefundheit und Blieder / wie auch Die Abwendung der etwa nechft androhenden Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß Daben geziemende Maaffe gehalten werde / Die Gefahr auch anderergeftalt nach menfcblichem Bermuthen nicht evitiret werden konnen / abzuschneis Den / oder zu verbieten / allermaffen folche nicht allein im Borte & Otteb/ fondern auch in allen Natürlichen, und Bolcher Rechten gegrundet und Bugelaffen ift / und Niemanden verwehret werden fan. Bie dann auch/ und damit der point d'honneur nicht gantlich negligiret und Bufere Officirer ins besondere vom Commercio und Imbgang anderer Leute von Ehr und Reputation nicht fo gar excludiret fenn mogen / Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmable treulich ermahnet und verwarnet haben wollen / wann fie auffer Bnferm Ronigreich und Landen mit anderer Potentaten Leute / es fenn Militair-oder Civil-Derfonen / in Commando, Gefellschafften oder fenften / es fenim Felde / Binter Quartieren und Guarnifonen, oder mo ce wolle / jufammen fenn muffen / daß fie Durchaus feine unnufe Sandel / Banckeregen oder Schlägeregen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann fie aber / wie offere ju gefche. ben pfleget / von andern Frembden / Die nicht augleich Bufere Vafallen Unterthanen wären aus übermäßigem fißel und muthwillen ausser Unferm Königreich und Landen an ihren Ehren rouchiret/angegriffen/und also mit ihnen in Duell gerathen solten/solchen falls wird zwar ben dergleichen unvermeiblichen Rencontres und Duellen, der Berbrecher nicht als ein Duellant, jedoch soferne daben eine Entleibung geschiebet/pro ratione delicht, nach disposition der gemeinen Rechte billig bestraffet/dann über vergossenes Menschen Solut werden Wir niemasts disponsiren/sondern es allein dem Rechtlichen Lusspruch übertassen.

Art. IV.

Es foll und muß fich fonft feiner / er fen Rrieges . Soffoder Civil-Bedienter / hobes oder niedrigen Grandes / Abelich oder Unedel / Einbeimifcher oder Frembder / weil fie in Inferen Landen fennd / barunter auch Die von der Militz, honefte dimittirte Ober Officirer bif auf den Adjutanten, Cornet und Sahndrich begriffen / fo lange fie feine gemeine Burgerliche und Bauer. Nahrung treiben / fich unterfichen / wie ihnen allen Denn folebes aufs allerscharffefte bierdurch verbothen wird / aus irgend einer gegebenen Urfach / es fen wegen vorgebrachter Plauberen / verächtlichen Reden/fdimpflichen Borten / Minen und Bebarden / ober andern Ehats lichfeiten den andern zum Duell auszufordern/noch Provocationes und Duelle anzunehmen / fondern er foll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Ins oder Inferen hohen Krieges Dffictrern / Stadthaltern / Gouverneuren und Regierungen / unter welchen der Beleidiger fiebet / ober auf Universitäten benen Professoribus ober den Gtadt-Sylagistraten anzeigen und hinterbringen/ geftalt dann deffals einem jeden gebuhrende und recht maffice Satisfaction dafür verschaffet werden foll.

Art. V.

Daferne aber jemand Buferer hohen und niedrigen Officirer, Hof oder Civil-Bedienten / Vafallen und Buterthanen / auch Frembde und Durchreisende in Unferm Königreiche und Landen / fowolauch und ins besondere Unfere Ober Difficirer unter sich / es sen die Armée und Troup-

pen in oder ausser Landes / sich unterftunde / Inferm Edict zuwider sich felbst ju rachen / und einander / es fen durch ein Cartol oder abaeschickte Mittels, Derson / oder auf andere Beise zum Duell auszufodern / obaleich bernach das Duell nicht würcklich erfolget / fo foll ein folcher freventlicher Miffethater / weil er Bufern hohen Respect und tragendes Ronial. und Landes Furfil. Obrigfeitliches Ambt zu violiren fich nicht gescheuet / aller feiner Chargen und Bedienung / wann er deren hat / auf ewia verluftig fenn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen Beld . Buffe Bu milden Gachen / oder Drenjabriger harten Befanquif beftraffet merden; Daferne aber folcher boßhaffte Provocant feine Charge bediente/ so soll er der Helfte von allen seinen Revenuen auf Dren Tahr verluftia/ Davon dann ein Theil Infern Ronigl. Filco, der andere aber Dem allers nachften Hospital, wosethft ber Delinquent sein Domicilium hat / oder sonften ad pios usus verfallen senn / er soll auch nichts desto weniaer mit Drenfahriger Gefangnif wie vorgedacht / geftraffet werden; Satte ein folcher Provocant aber gar feine Mittel / fo wollen wir ihn zur Veftungs. Arbeit auf Geche Jahr condemniret haben; Imgleichen foll ein folcher Musfoderer nicht Die gerinafte Satisfaction wegen des ihmetwa angethas nen Schimpffs zu gewarten haben/fondern er foll denfelben emiglich tragen; Golte auch jemand feinen Obern / unter deffen Bothmäßigkeit und Commando er fichet / ausfordern / so foll die / bem Provocanten dictirte Straffe/ doppelt an ibm ohne einiges Nachsehen exequiret/auch sedesmabl Darauf mit gefeben werden / was Wir wegen der Subordination in Infern Rrieges . Articula bereits verordnet / und eheftens ferner heilfamlich veranlassen wollen.

lfo

en

in

CE

'n

10

11

1

b

Art. VI.

Der Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen/ das Ducl anzunehmen / viel weniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen/ sondern Wir wollen und ordnen / daß derselbe gleich nach empfangenem Carrel und Albsags Wrief/ oder mündlichen Aussorderung/ den ihm angebotenen Rampst mit allen ambständen Uns / Vulerer Generalität / Gouverneurn, und andern ihmporgesesten hohen Officirern/ es sen im Belde oder Guarnison, denen Regierungen in den Provincien,

oder andern Obern und Magistraten denunciiren / und Onser hochstes Königl. und Landes, Fürfil. Obrigkeitliches Ainbei imploriren solle; wors auf alsdann nach Beschaffenheit der Umbstände und vorher gegangener Summarischen Untersuchung der Sachen / dem Ausgesorderten eine zur reichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wieders fahren soll.

Bürde aber jemand ohngeachtet diese Insers ernfilichen Berbots/
Bus oder denen ihm vorgeseiten Obern/feine Nachricht von dem ihm zus
sandten Cartel geben / noch solches denunciiren / sondern verschweigen/
oder gar dem appel deseriten / ein Cartel annehmen / oder sich mund und
schrifflich verbindlich machen / dem Ausserdernden zu solgen / und auf bes
fimmte Zeit und Ort den Kampsimit demselben anzurteten / so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene / noch das vorgehabte
Duell zum würcklichen Essech und Forgang kommen möchte / ohne einzige
Binde mit eben den Straffen / worzu Wir den Provocanten in vorigem
Articul verdammet haben / beleget und angesehen werden.

Doferne aber der Provocatus den Provocation mit Ehren rüh, rigen Botten und Bereken zu einiger Offens Briach und Unlaß gegeben hatte / alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vor gedacht verlustig gemachet / es soll aber der Provocatus solchenfals / und wann er die Provocation angenommen / noch hatter gestraffet / und so wol die Beld Busse auf eine hähere Summe, als die Beit der Besängniff noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Art. VII.

Solte sich nun jemand wider diese Unser ernstes Edick, zu Bersachtung Unsers tragenden höchsten Königl. Landes Fürfil. und Obrigs keitlichen Ambts / vnd mit Hindansehung seiner darunter so sehr verlirenden zeitlichen und ewigen Wohlsahrt untersiehen / mit seinem Adverfario sich würcklich in einen Duell einzulassen / und die mit demselben

habende Differentien und Zwiftigleiten / folder geftalt mit den Degen oder Diftoblen / co fen gu Dierde oder Ruffe / vermeintlich und anmaklich auszuführen / und baf daben keine Entleibung vorgegangen / fo follen fie benderseits per Processum summarium, ohne alle Weitlauffriakett und zwar die honoratiores ju Bebenfabriger Gefangniff / Darinn fie die bende erfte Tahre mit Waffer und Brodt zu fpeifen / Die Geringern aber au Achtiabrigem Beffungs . Bau jedoch allerfeits mit volliger Entfetung threr Chargen, Beneficien / Dignitaten / Function und Dienfie condemniret merben. Unterdessen follen die Revenues bender Duellanten Giner / es senn teudalia ober allodialia, mobilia ober immobilia, obne Bnterfch eid und ohne einiges Absehen / fofort und fo lange fie im Gefängniff fenn / Unferm Fisco anheimb fallen / woben Wir jedennoch folche Berfie gung thun tvollen / daß forvol dem Delinquenten felbften / tveil Er im Ge fananifi lebet / als auch deffen Frauenoder Rindern / woferne er deren haben mochte / nohtourfftiger Interhalt ju ihrer Subfistentz aus denen Gütern gelaffen werde / es ware dann / daß diefelben fie durch ungulafige Infligationes und Unreigungen / oder auf andere Beife / ju Untretung fothanen Duelle animiret / und folcher gestalt zu einer fo ungluchlichen Begebenheie Brfach und Unlagmit gegeben hatten / welchenfals Wir Bus vorbehalten. haben wollen / diefelben pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhaffi, ten und empfindlichen Straffe gleicher gestalt anzuschen: Diejenige Eltern auch / welche ihre Rinder annoch in ihre potestät haben / bud den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer gestalt nicht zu verhüten gesuchet / oder auch tvol gar Unlaß und Brfach Dazu gegeben / follen ebenfalsmit der Confiscation der Selffe ihrer Buter ad dies vitæ, Befangniß / oder andern barten Straffen / nach Bes findung ihres Buffandes und des delicti beleget und angesehen werden. Wann aber jemand von folden frevelhaffeen Balgern auf dem Platbleis ben / vnd durch einen von seinem Begener ihm angebrachten tobelichen Schuß / Sieb oder Stich fein Leben verlieren und einbuffen mochte; Go foll der Corper des Entleibeten / wann er ein Dber Officirer/ Abelicher/

25 2

ober

oder sonften diftinguirter Condition, entweder da felbst / wo ein so uns glackliches Duell vor sich gegangen oder an einem andern unehrlichen Orth von dem Schinder eingescharret / wosern is aber feiner von Abel/andern jum Abschen und Exempel aufgehangen werden;

Der Morder hingegen so seinen Widersacher in dem veranlasseten duell entletbet/ und seine Hände mit desse But unverantwortlicher Beise besudelt/solf wann die Wundelechal, woserne er ein Ober. Officier, einer von Adel/oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren. Alemter so er eitwa besteiden möchte so fort ipso facto verlusig senn/und ihm daraus so besteider ertrappet/ungesäumt sein Process gemachet/sein Degen gebrachen / und er selbst durch das Schwerdt vom Leben jum Zodegebracht/sein Eörper aber auf dem Gerichte Platz eingescharret werdens Wäre der delinquent aber sein Dber. Officier, oder von Abel/noch distinguirter Condition, so soll er/so bald man dessen von Abel/noch distinguirter Condition, so soll er/so bald man dessen Schwerdt vorden/durch einen summarischen Process zum Galgen condemniret / das Bribeit auch an ihm daraus würcklich vollenzogen/sein Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exempel so lang am Galgen behangen bleiben / bis er von sich selbst durch die Beit absallen wird.

Berfülebe aber einer der Duellanten und Berwundeten durch diese Gelegenheit / und es würde die Bundenicht lethal befunden / folchen falls soll nach erwogenen Umftänden die vorgeseitzte Gesängniß. Straffe an dem duellanten ausst eine Schre erhöhet / hingegen der Eörper des Berstorben nen / wann et ein Ober - Afficier / Abelicher / oder sonsten gleicher Condition, in Loco in honesto, in der Stille / durch den Totten Gräber / and dere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Orteingescharret / und es in fibrigen mit dessen Büchern gehalten werden / wie oben wegen der duellanten / woben keine Entleibung erfolget / disponiret ist.

Im fall auch das duell einen fo unglückfeligen Ausgang gewinnen folse/daß die Duellanten benderfeits auf der Wahlftatt bleiben/ und ihr Lesben ben

ben einbüßen möchten/fosollen derselben Leiber/ wann sie Sber. Officier, von Adel / oder sonst honestioris conditionis sind / auf dem Plas der Entleibung / oder da dieses so bald nicht geschehen könte / in loco inhonesto von dem Hencker begraben/ wosern sie aber nicht bonsolcher Condition, ihre Körper von dem Hencker ausgenommen / und an den Galogen gehencket werden.

Art. VIII.

So jemand Buferer Officirer / Sof und Civil Bedienten / Vafallen und Unterthanen / fich in ein fremdes Gebiet / um daselbft die in In. fern Landen gehabte Sandel und concertirte duella auszufahren / begeben folte/ Der oder die follen / weil fie muthwilliger und freventlicher Beife Unfere hohe Autoritat verletet / mit gleicher Scharffe / als hatten fie in Unferem Territorio duelliret / wie oben verordnet / geftraffet werden; Golten aber dergleichen Berbrechere nach geschehenem duell, aufferhalb Landes bleiben / oder nach denen in Inferen Landen begangenen duellen fich mit der Slucht falviren / und nach drepmal wiederholter Edictal - Ci. tation, die ben der Militz nach Krieges Sebrauch geschichet / nicht erscheis nen / fo foll dennoch die Execution der permurchten Straffe / und swar wann eine Entleibung daben geschehen / auf einem öffentlichen Richt . Dlats durch den Gender in feinem Bildnif vollenjogen / und daffelbe mit der Benfchriffe des Berbrechens und verdienten Todes. Straffe an Galgen ace Schlagen und gehangen werden: Aufer einer erfolgten Entleibuna aber werden der flüchtigen duellanten auch provocanten ihre Nahmen fo lang an den Galgen geschlagen / und nichteber cum reflitutione honoris davon abgenommen / bis fie fich in Derfon geftellet / und die Ratuirte Straf. fe erlitten / jedoch foll durch die folder geftalt in effigie und affigirung ihres · Nahmens an Galgen geschehene Execution feines weges die fonft gefente Zodes und Leibes . Straffe aufgehoben fenn/ fondern fo bald bergleichen Miffetbater über lang oder furs zu erlangen / Diefelbe nichte Defto minder an thnen vollftrecket werden / und fan fich datvider feiner mit der præfeription oder Berjährung fchusen: Immittelft follen alle derfelben Revenues von ihren hinterlaffenen Gutern / fie mogen fenn allodialia ober feudalia,

rnobilia oder immobilia, damit Ihnen auf der Flucht daraus kein Borfchub geschehen möge/ folange sie abwesend bleiben und am Leben sen werden/ oder bis sie sich gestellet und die respective gesetze Straffe erlitten/ Bus heimfallen / doch/ daß den unschilbigen Frauen und Kindern dien oher dürfftige alimenta und illata nicht benommen / sondern aus folden Bütern bezahlet werden: Diesenigen auch / so dieselbigen wissenlich aussiehen/ beherbergen / oder sonst sie Evasion einiger maßen favorisiren / sollen mit Leib und Lebens Straffe / ohne alle Enade / angesehen werden.

Art. IX.

Alle Secunden und Cartel Träger/auch Diesenigen/somit Rath oder That die duelle concertiren und befördern helssen / und sich als Unters Hand bie duelle concertiren und befördern helssen / sollen denen provocirenden überall gleich und unnachlässig gestrasset / und wider sie versahren werden. Daserne auch des provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Cartel Ttagen gebrauchen ließen / ihrer Herren Adversarios minds lich zum duell aussorderten / oder Gewehr nach dem Plasstrügen / sollen dieselben nach proportion ihres Verbrechens zu Zwen, oder Oren, Jähris gem Bestungs. Dau condemniret werden/welche Strassen dem auch die Schwerdtsger auf unsern Universitäten/oder in den Stadten/so den Duellanten die Degen zum duelliren vermieten oder leihen/aussitehen sollen.

Art. X.

Hingegen senn alle vorbenandte Dersonen/und sonsten Zedermänniglich schüldig/ und wollen Bir ihnen in Krasst diese solches ernstlich injungiret und anbesohlen haben/so bald sie/oder Zemand anders/ auf einige Art und Weise etwas von dergleichen duellen und Handeln vernehmen/ oder in Erstahrung bringen würden / solches Uns / Buseren Generalen, Gouverneum, Regierungen und Beschlichhabern/nach Qualität der Personen/ wie auch den Prosessoribus Academiarum, oder Magistraten in denen Städten / ungesaumt anzuzeigen/darauf die Streitigkeiten untersuchet/ und nach Raison und Billichkeit die Interessenten / vorbehaltige

Des Fiscalischen Interesse und Straffe / verglichen / oder nach diesem Edict Darton verfahren und decidiret / in dessen die streitige Parthenen bis solches geschehen / in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompents von Bos / aus den Gütern oder Skitteln der schuldigen Berbrecher und Ubertreter dieses Edicts / verschaffet und würcklich gereichet werden.

Diefenige / welche sich ben den duellen oder Rencontren express einfinden/ um selbigen juguschen/ und nicht gestiffen senn/ auf alle mögliche Beise umd Wege solche zu verhäten / sollen aller ihrer Chargen entsetzet/ auch das vierte Theil ihrer Buter/ ad dies view, confisciret iverden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gefommen / welchergeftalt viel. mals cinige / ins befondere Studiofi auf Inferen Univerficaten / auch wol andere mehr / fich unterftanden haben follen / nicht nur denjenigen / fo bon andern mit Verbal- oder Real - Injurien muthwillig angegriffen und beleis Diget worden / folches auf eine febr unanftandige Art mundlich vorzuhalten/ fondern auch diefelbe durch Umfehrung der Teller und vorben trincken an Den Eifchen / auch ander febimpffliches Bnternehmen und Beichen / von der Zifch Gefellschafft und Conversation auszuschlieffen / und folcher gestalt per indirectum ju Mehmung eigenmachtiger Revanche und Satisfaction durch formale duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und angubeten: Bnd aber folche gant ungulaffige Bezeigungen fo wol wiber Die Bottliche Befette und Die menfcbliche Societat lauffen / allo auch infonberheit den vorgesetten beilfamen Bived und beffelben beständige Observantz augenscheinlich bindern: Alls wollen Bir aus hoher Konigl Lan-Desherrlichen Macht und Gewalt fatuiret und geordnet haben / daß alle Diejenigen Perfonen / es fenen Officirer, Sof ober Civil-Bediente ober Studiofi, fohinfunfftig den Beleidigten die jugefagte Befchimpffung borwerffen / oder diefelben auf obige und andere unchriftliche und ftraffbare Beife jur Privat-Revanche und eigenmächtigen Satisfaction ju verheben und ju verleiten fich unterfangen dürfften/ gleich denjenigen/ fo als Sccun-Den und Internuntii, oder fonft mit Rath und Thatein duell concertiren und befordern helffen / mit der gefetten Straffe beleget und Dargu condemniret werden follen.

Art. XI.

Dieweil auch diese Infer heilfames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde damm den Læsis, und welche anihren Spren und Personen verlegte / gebührende Satisfaction verschafte / Bit auch darzu nicht allein von selbsten geneigt sem / sonden Bus auch / Krassteragenden hohen Königl. Landes · Fürstlichen Umts / darzu allerdings verschmeden erachten: Uls seizen / ordnen und wollen Wir / daß alle injurien/ sie mögen mit Minen und Selekassenheit des Verbrechens und Umbstände/entsweder mündliche oder schriftliche Ubbitte / (woben deutrauch offinnalen der Injuriance sich in offentlichem Berichte auss Maul schlagen muß) oder Entschung der Shatge / Geld · Busse/ Gesängniß oder Landes Verweissung / auch Bervietung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestrasste

Ingleichen ift Onfer Wille / Daß / wenn jemand bem andern mit der Sand und Drügel drauet / Derfelbe ein Tahr im Gefananif fisen / und che nicht heraus gelaffen werden foll / bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und Daneben eine Seld Buffe / pro ratione circumftantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Dafern es aber gar ju Thate lichkeiten und groben Real-Injurien/ als in specie zu Sandschlägen und Ohrfeigen / nach dem Rovife werffen / und dergleichen / fame / ift ein Interscheid zu machen / ob solche Real-Injurie in calore rixæ, und etwa auf porber gegangene Beranlassung und Schelt - Worte / Lugen beiffen / oder Dergleichen / jemand gegeben worden / welchen falls derfenige / fo ju folchen Real Injurien geschritten / Dren Jahr lang gefangen fiten foll: Wo aber Dergleichen Befachen nicht vorher gegangen 7 foll berjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorfetzlicher Beife mit der Sand gethan / Bier Zahr gefangen fiten / und folde Zeit przcile gehalten / auch auf des Bes leidigten felbit eigene Borbitte nicht vergringert werden / es ware dann daß Der Beleidiger für das lette Zahreine nahmhaffte Beld. Buffe zahlen konte und wolte/ beren Determination Bir Ins vorbehalten: Borbero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / foll derfelbe fchuldig fenn / fich in Præfentz einiger vornehmen Derfonen ju Empfhaung aleis cher Schlage und Injurien vom Beleidigten ju offeriren / Dabeneben auch

auch febrifft und mundlich fich erflären / daß er unbefonnener brutalifcher Weife lofgefchlagen / mit Bitte / Der Beleidigte mochte es ihm vergeben/ und was paffiret / vergeffen; Daben auch wegen folcher eigenmachtia ace nommenen Satisfaction feine Reparation weiter zu hoffen haben.

Salls es aber ju Deitsch und Stock , Streichen und dergleichen fame/ alsdann foll gleicheraefiglt der Unterfchetd gehalten werden / Daß/ wenn folches in calore rix und nach empfangenen Sand und Sauft. Schlägen für. gienge / berjenige / welcher folchergeftalt zu erft ausgeschlagen / Ein Jahr/ und der die Deitschand Stock Streiche in continenti darauf gegeben/ wes gen des Excessus in der Defension Zwen Jahr gefangen sigen / und bende fonft feine weitere Satisfaction von einander ju prætendiren haben follen:

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Urt mit Deitsche und Stock , Streichen tractirte / ohne daß er immediate vorher vom andern gefchlagen worden/ alsdann foll er Bier Jahr gefangen figen/ und nicht eher auf frenen Buß geftellet werden / bis er den Beleidigten / wie furt vorber gemeibet / um Bergeihung gebeten.

Dafern aber jemand fich unterfiunde / einen andern mit Drugeln przmediate, unverfebener Beife / ober mit feiner Avantage ju überfallen/ und Damit zu fchlagen/ fo foll folcher Injuriant und Freveler / wenn er den Bes leidiger von vorn attaquiret / ju Gunf jahriger Befangnift verdammet mer-Den: Wo aber Der Unfall mit dem Stock von hinten / es fen von einem als lein / oder wann er mehr Leute ben fich gehabt / gefchehen folte / aledenn foll Der Beleidiger auf Geche Jahr in eine abgelegene Beffung gebracht und Dafelbft gefanglich behalten werden : Ehe und bevor er aber dahin gebracht tvird / foller finnend bem Beleidigten Abbitte thun/ und gewärtig fenn/ eben Dergleichen Schlage / alser ihm gegeben / wieder von demfelben ju empfan. gen / auch ihm demuthig dancken/ wofern er ihm felbige nicht geben folte/ wie es wol in feiner Macht ftande: Dabeneben foll der Injuriant und Beleidie ger fo wol mundlich als fcbriffelich fich erflahren / daß er den Beleidigten uns besonnener und brutaler Beife tractiret / mit Bitte / folches zu vergeffen/ und mit angehangter Erflarung / daß / wann er an feiner Stelle / er fic mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte. 3111

Im fall auch jemand / er fen mer er molle / Diefes Mandat in Bufern Landen violiren / und auf einige Weife dawider handeln / hernach aber baraus entweichen folte / alsdann und ob er gleich nicht Infer / fondern einer andern Derrichafft Unterthan ware / wollen Wir doch fo fort auf Des Beleis Digten oder Unfers Fisci allerunterthanigftes Unhalten / und Bescheinis auna des Facti, Ins der Sache auf das ernflichfte und nachdrucklichfte annehmen / und da weder durch Unfere Requisitorialia und Intercessio. nalia, noch Edictal- Citation, Der Berbrecher / es fen Ginheimischer oder Fremder / zu erlangen / fondern ungehorfamlich zurach und flüchtig bleiben wurde / foll derfelbe in contumaciam por infam erflaret / fem Rahme an Galgen geschlagen / und fonften nach den Umftanden des Berbrechens mit ber ihn auf andere schimpfliche Art verfahren / auch anseinen Shren nicht restituiret werden/ bie er fich gefiellet / und dem Beleidigten gebahrende Satisfaction wiederfahren: Bie denn auch/ wann der folder geftalt Sluche tiac einige Lehn oder Allodial. Giter batte/ Diefelben fo lang Buferm Fifco, porbehaltlich der Frauen und Rinder gebührenden Unterhalts / anheim fal-Ien/bis er durch Die gefette Straffe das Ubertreten und Berbrechen gebuffet.

Endlichen und weil mabrgenommen worden/ daß ben denen in gemeis nen Rechten fonft verftatteten verschiedenen Arten der Injurien. Rlagen amifchen Leuten / Die vom Duclliren und Balgen nicht Profession machen/ offemals recht muthwillige und erzwungene vexæ gemachet / von bofen / une gewissenhafften und eigennußigen Advocaten den Darten viele fostbare und weitläufftige Processe jugezogen / Die Darten daben in unversöhnlichen Saff und groffe Urmuth gefturtet / auch fonften allerhand fundlicher Mife brauch weiter vorgenommen worden: 2118 fennd Bir aus gerechtem Enfer sur Juftitz , und ju Abwendung aller folder vorsenlichen und fündlichen Dinge bewogen worden / alle folenne und formliche in Rechten fonft nache gelaffene Rlagen in Injurien, Sachen / fie fenn ad æftimationem, palinodiam, oder fonft wie fie wollen / fo wol auch das fonft in gewiller Stagfe/ verfiattete Medium Retorsionis, woben ins gemein excediret / und effters mehr dadurch zu neuer Berbitterung und Rlagen Unlaß gegeben als remediret wird / bergleichen auch dem Richterlichen Umt und beffen Autorität allera

allerdings entgegen ift / und mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen mag / hierdurch gantlich aufzuheben / Dergeftalt / Daß in Su-Eunffe auf eine blofe Denunciation von Geiten des Injuriati, welchemit Exprimirung nothiger Umftande und Benfagung der Beweiß. Grunde/ oder Benennung der Beugen / fo mit zugegen gewesen / und davon Biffen. schaffe haben/geschehen muß/der ludex schuldig senn soll/wann der Injuriante die denunciirte Injurien leuguen folte / mit fummarischer endlichen Examination ber Beugen zu verfahren/ nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren / und folder gestalt fine omni strepitu auf eine Erflarung und Abbitte/ auch nach Belegenheit der Umftande auf einen offentlichen Biberruff zu erkennen / woben der Injuriant in die Roffen / welche fofore zu liquidiren und ju moderiren / condemniret / und hierüber noch mit einer Geld. Buffe / Gefangnuß / zeitlicher und einiger Landes Derfveifung / Staupen. Schlägen und Beftungs. Bau beftraffet werden foll: Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehn tägige Frift in fich begreif. fen / und aeschiehet augleich die erfte Ladung / sub poena confessi & convicti, so daß auf ungehorsames Aussenbleiben und docirte Infinuation, nach Unleitung der Denunciation, fo fort condemnatoria erfolget / quich dem Contumaci feine weitere Deduction geftattet werde; Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi dem citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter dem Borwand einer simulirten Rencontre rechte formulle Duelle angestellet und geübet werden / so senne Bir zwar / wie obgemeldet / nicht gemennet / sennaden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaffenheit der ümstände & cum abdito moderamine inculpatæ tuelle, abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diesenigen / so dergleichen Rencontre gehabt / schaffund erholich examiniet werden / ob nicht dieselbe zu Aussührung ihrer etwagehabten Querelle vorherounter den rencontrisenden Parthenen mündlich oder durch Schreiben / Internuncios, Diener oder sonsten veraberdet worden /

twoben dem ferner alle umftände / daß nemflich die Rencontre ex motu primo, eurresisti vix potest, und nicht præmeditate, noch in fraudem oder
zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden
follen: Dasern nun hierunter ein Betrug erfunden mutde / alsdann sollen
die Schuldige wegen des doppetten Betbrechens gleich den Duellanten/
mit Leib und Lebens , Straffe beleget werden.

Da aber aus allen funständen behauptet und dargethan merden könte/
daß es kein Duell, sondern einerechte Rencontre gewesen/alsdann cestiret zwar in so weit die peena ordinaria Duellantium, welche in diesem
Edicto angeschte und verordnet ift / es sollen sedoch die Brheber und
Autores rixe den solchen Rencontren mit exemplarischer Straffe beleget/diesenigen auch/welche moderamen inculpate turele, oder die absgenöthigte Begenwehr daben überschritten/nach Art der Excesse und üms
kände bestraffet werden/absonderlich wosern semand bliebe/ in welchen
Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache versahren/das vergosse,
ne Menschen Blut nach Göttlichen und Weltlichen Rechten vindiciret/
und die besuchte Erde davon gereiniget werden soll.

Art. XIII.

Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen / daß durch das abscheuliche und so wol im Gettes Wort/ als auch in den weltlichen Gesehen / Reichs. Constitutionibus und Kries ges. Articuln hoch verbotene Laster der Trunckenheit und Fülleren zum Duelliren / Raussen und Schagen gar osst und sast meistentheits Unlaß und Beschen wirds. Uls wollen Wir alle und sede Unsere Christliche Ehr-und Tugend, liebende Krieges und Civil. Bediente / und insgemein alle Unsere Unterthanen hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben / vore einem so beschieden und den Shristen unanständigem Laster / wodurch zugelich Ehre und Gestundheit. Leib und Geste auf mehr denn beschialische Wester in Hazard und auf der Spise gesetzt wird / welches auch einen Menschen aller seiner Bernunsst und Sumen beraubet / und ihn einem unversnünsstigen Thiere gleich machet / sich auss forgfältigste und siessississe zu der

Insonderheit aber haben diejenige sich vor andern hierben in acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann sie sich das mit überladen zu Querellen und Sanckerenen geneigt senn und Besachgeben: Dann obzwar bekannt / daß in den Nechten zu Zeiten / und in gewissen Sällen / die übermäßig Trunckene den Furiosis, mente captis, Wahns und Unstangen gleich geachtet und die ordinaire Straffen in solchem Anslehen mittigiet werden; So sollen doch diejenigen deraleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damitzu flattiren haben / welche vorsessischen Deise Beise Besten von fich daburch zu dergleichen Brutalietten und unanständigen verbotenen Kändeln desto mehr ausmuntern und erhisen.

Dafern aber jemand in dergleichen Exces unversehener und zufälliger Beise / auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen / sonsten aber darz zu nicht geneigt senn / sondern vielmehr einen fillen und tugendhaffeen Bam det sühren / auch über dassenige / was ben der Trunckenheit und daer von seinen Sinnen nichts gewust / noch sich seiner Bernunsse reche gebrauchen können / vorgegangen / eine recht herhliche und ernstliche Neue bezeigen / mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafte gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Gerafte bessenzelt (nyn / Wie behalten uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der ümstände / andern zum Exempel / zu schäffen / und nach Besinden darz unter gnädigs zu vervordnen.

Art. XIV.

Damit / auch dieses Buser Edict destorichtiger und gewisser exequiret werde / so ist Unser guddigster Wille und Besehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Spren und Duell - Sachen / wenn die Parthenen allerseits Militair - Personen / und also dem soro militari unter worsten / niemand anders als Unserer Generalieät zusiehen soll / welche durch auzuseizende unparthenische Krieges - Nechte darin zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hosp und Civil - Bediente aber gehören an Auser Sammer Gerichte / Regierungen und höchste Gerichte in Inseren Provin

S 3 cig

cien und Landen / jedoch foll der Angriff ond die Arreffirung berer / fo wiber Diefes Unfer Edictum handeln/ allen Unferen Gouverneurn, Generalen und Commendanten der Regimenter und Guarnisonen/ auch jeden Be-Dienten / Beambten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet / fondern auch hiemit befohlen fenn / und / daferne jemand unter denfelben durch Rabre laftigfeit oder Conniventz die Thater echappiren oder entfommen liefe/ Dafur pro qualitate circumstantiarum , mit Bergubung der Jurisdiction over Charge, Befangnif / Beld . Straffe / over fonften angefeben werden.

Die Ergriffene oder arreftirte Perfonen aber follen Darauf fofort/ wann fie Militair- Chargen haben / Bufern nechften Garnitonen und Regimentern / Die übrigen aber Unfern Regierungen / oder dem behörigen Richter abgefolget / und derfelben Disposition und fernere Berfagung Darunter erwartet werden.

Eruge es fich aber ju / daß die Intereffenten Theile Militair - und gum Theil Dof ober Civil- Derfonen waren / und affo ad diverfa judicia gehoreten / alsdenn foll ein judicium mixtum angestellet / und die Cognitio des Berbrechens nach Beschaffenheit der Umftande und intereffirten Derfonen / entweder von Unferer Generalitat / und wen fie darqu an Offis cierern beordern werden / in foro militari mit Busichung eines oder mehr Civil Bedienten / oder von Buferen Regterungen in foro civili mit Requirirung einiger Rrieges Dfficierer / fargenommen / erortert / und nach Innhalt Diefes Edicti abgethan werden: Begen des Angriffs aber bleibet es in allen diefen Sallen wie vorhin gedacht.

Art. XV.

Endlich und damit fich niemand mit der Ignorantz deffen / mas Bir fo wohibedachtlich und heilfamlich verordnet / zu entschuldigen haben moge/ fo wollen Bir / baf Diefes Unfer renovirtes Edictum in allen Unferen Provincien und Landen auf allerhand Urt und Form auf Infere Roften nachgedrucket werde/ und follen ben Buferer Armee und Trouppes Bufere Generalitat / die Stadthaltere und Gonverneurs in den Guarnisonen und

und Beffungen / fonften aber die Regierungen feberen Orts und Provintz Dahin feben und Gorge tragen / damit es öffentlich an Kirchen / Thoren/ Stadt und anderen publiquen Saufern affigiret / Den Commandeurs bon Regimentern / Denen von 2det / Univerfitaten / Magistraten und Berichts Dbrigfeiten verschiedene Exemplaria Davon gugefande und es allenthalben / und an allen Orten ju Mannigliches Biffenschaffe gebrache werde: Und weilen folchergeftale die Ablefung des Edicts von den Canteln Butveitlaufftig und fast unnothig / fo follen doch die Drediger aller Orten befehliget werden/ den Buhorern in einer Bormittags und der erften Sonntaas. Drediat / welche fich darauf ichiefet / nach derfelben Endigung anjugete aen / daß Wir in Duelliren und Streit. Sachen das von Infere in Sott rubenden gnadigen herrn und Baters Ronigl. Majeftat ebemals gemachte beilfame Edict renoviren/ und ingewiffen Puncten verbeffern laffen / Das von fich Manniglich ein Exemplar schaffen oder es in locis publicis. Da es affigiret ift / lefen / auch fich darnach allerdings und in foutbigem Bebors borfam richten tonne/ welche Ungeige und Warnung ighrlich ju gelegener Beit repetiret werden foll.

Art. XVI.

Schließlich und weilen alle Unfere heilfame Verfehungen / und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen/von keiner Kraffe noch Würckung senn/ der vorgesetze Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte/wosern die darinn determinirte Straffen gegen die Übertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden soltens Sogelvben und versprechen Bit hiermit den Unsern Königl. hohem Worte/ daß Wir hieruntermit niemans den / wer der auch senn möchte / um einigerlen Ursach willen / wie diesebersonen / oder erdacht werden könte / conniviren oder nachschen/ went ger die geseiste Straffen erlassen / noch einigen Pardon oder Enade deßfals ertheilen wollen;

Wir verbieten auch allen und jeden / wes Standes oder Burden die auch sennmöchten daß sich niemand untersiehen soll / in dergleichen Fällen einige Intercession oder Borbitte ben Bus einzulegen / was auch für eine Sache / Belegenheit oder Unlaß dazu geben könte / als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Königlichen Bemahlin / die Beburt oder Henratheines Unserer Deinizenoder Prinzestinnen/oder anders dergleichen

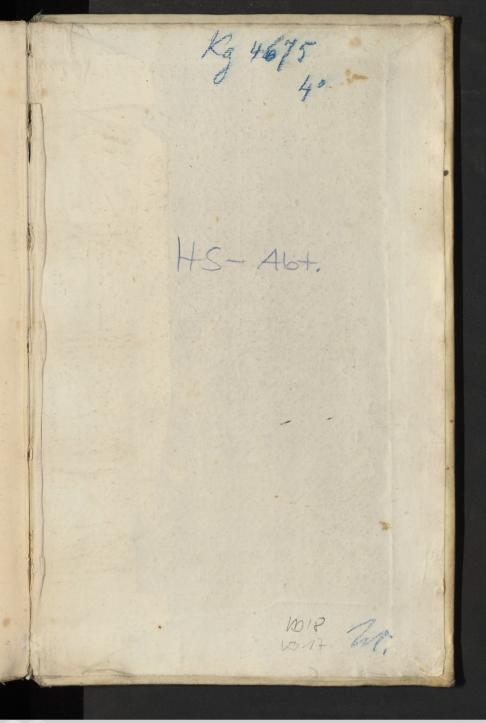
alles ben Bermendung Buferer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein fonderbares Beichen und Probe der schuldigen unterthänig. ften Devotion und Beberfame achten und halten werden / wann Infere Diener und Unterthanen Diefem Buferem Edicto, und benen barin enthals tenen Berordnungen unterthanigft nachleben; Alfo fennd Wir auch befran. Dia gemennet und entschlossen / nicht allein die wurchliche übertreter Deffelben auf vorgedachte Weife angufeben und ju beftraffen / fondern Wir wollen auch nicht gestatten / daß von jemand conniviret werden mag / ins beson. dere folches von denen geschehen moge / fo über dergleichen Gachen zu erten. nen und zu forechen haben / wie Bir dann alle darwider einfommende Supplicata und Schrifften zuruck zu geben befehlen/ und wann Bir ein Urtheil einmal in dergleichen Sallen confirmiret / foll ohne einigen Auffenthalt oder weitere Rucffragen und Bericht/ohne Unterfcheid der Derfonen / auch fon-Der Regard ein oder anderer Provintz und Landes Bewohnheiten und bes fondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

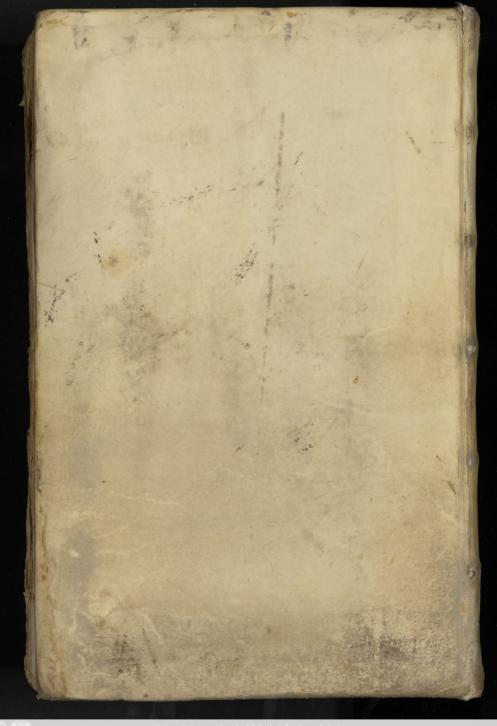
Bir mollen auch / daß in dergleichen Duell-Sachen feine Advocaten fo wenig in Militair-ale Civil - Gerichten zugelaffen fenn / noch einer derfelben fich unterfiehen foll / Appellationes dawider zu verfertigen / oder andes re Schrifften und Defenfiones ju machen / wann es ihm niche vorher von Denen darzu verordneten Richtern / und zwar andere nicht / ale in zweiffel.

hafften Sachen / erlaubet worden.

Biber diejenige / welche darüber gloffiren / und ungleiche Bribeile das bon fallen / oder es gartadeln / oder von demfelben und denen / welcheihren schuldigen Behorfam Ins erweisen / fchimpflich und fpottisch reden moch. ten / wollen Bir mit ernflicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Befangnif / Beld , Buffe / Privirung der Ehren Memter und Charge, oder fonften pro qualitate delicti & circumftantiarum perfahren laffen/ als worauf Unfere Fiscalische Bediente überall fleißige Achtung zu geben. Bu Uhrfund deffen haben Bir diefes renovirte und verbefferte Edictum et genhandig unterfcbrieben / und mit Inferem Ronigl. und Churfürflichen Insiegel bedrucken laffen. Go geschehen und gegeben ju Berlin / den 28. Jun. 1713.

Fer. Wilhelm.







N.400.

Seiner Königl. Majestät in Preussen und Shurfürstl. Aurstl. zu Brandenburg / 2c. 2c.

Erflärtes und Erneuertes

A	NDAT,
Centimetres	Sider die
F ₂ Cyan	URIEN,
bkar Gree	- Stöhrungen
#13	LIELLE,
	funii, M. DCC. XIII.
-	/ theils in einigen Punden intert auch geändert wird.
enta	EEEE/
/hit	nottling/ Notings, Preup. Surves.
3/C	
B.I.G Black	